

Vermessungsstelle: Vermessungsbüro Lübcke Dipl.-Ing.(FH) Holger Lübcke Öffentl. bestellter Vermessungsingenieur Ludwigscluster Chaussee 72 19061 Schwerin Tel: 0385/39560-0 Fax: 0385/39560-19 E-Mail : info@vb-luebcke.de Internet : www.vb-luebcke.de	Vermessungsantrag (Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen)	Gemeinde: <hr/> Gemarkung: <hr/> Antragsbuch-Nr.: <hr/> Beantragt wird: <input type="checkbox"/> Feststellung von Grenzpunkten von Flurstücksgrenzen, Grenzwiederherstellungen <input type="checkbox"/> Feststellung von Grenzpunkten von Flurstücksgrenzen zur Flurstücksbildung durch örtliche Vermessungen, ausgenommen Vermessungen langgestreckter Anlagen <input type="checkbox"/> Feststellung von Grenzpunkten von Flurstücksgrenzen zur Flurstücksbildung durch örtliche Vermessungen langgestreckter Anlagen <input type="checkbox"/> Feststellung von Grenzpunkten von Flurstücksgrenzen zur Flurstücksbildung ohne örtliche Vermessungen (Sonderung) <input type="checkbox"/> Abmarkung von Flurstücksgrenzen <input type="checkbox"/> Einmessung von Gebäuden nach § 28 GeoVermG M-V und Einmessung von Nutzungsartengrenzen, wenn erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Fortführung des Liegenschaftskatasters
Antragsteller / Kostenträger: Name, Vorname <hr/> Telefon (privat): _____ Telefon (dienstlich): _____ Telefax: _____ Telefon (mobil): _____ E-Mail: _____ Straße Hausnummer <hr/> PLZ Wohnort <hr/> Weitere Angaben zum Antragsteller / Kostenträger: <hr/> Ansprechpartner: _____		

Betroffene(s) Flurstück(e):

Flur	Flurstück(e)	Eigentümer / Erbbauberechtigter (Name, Vorname)

Zweck der Zerlegung: grundbuchliche Abschreibung Bebauung unveränderliche Nutzung

Der Antragsteller/Kostenpflichtige verpflichtet sich, die nach der Kostenverordnung für Amtshandlungen im amtlichen Vermessungswesen (Vermessungskostenverordnung - VermKostVO M-V vom 21.10.2014 (GVOBl. M-V S. 548)) und § 10 des Landesverwaltungskostengesetzes (VwKostG M-V) vom 04.10.1991 (GVOBl. M-V S.366, 435), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2009 (GVOBl. M-V S. 666, 671) berechneten Leistungen, Gebühren und Auslagen zu tragen.

Die Stornierung eines Vermessungsauftrages hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Die angefallenen Kosten und Auslagen sind vom Antragsteller / Kostenpflichtigen zu tragen und werden ihm in Rechnung gestellt. Siehe auch Beiblatt zum Vermessungsantrag.

Die neuen Grenzen / festzustellenden Grenzpunkte

werden örtlich angezeigt. ergeben sich aus der beigefügten Skizze. ergeben sich aus dem Vertrag oder Plan.

Bemerkungen: (z. B. Art der / des Gebäude(s), weitere Anträge u. a. ggf. umseitig)	Gebäudewert: <div style="text-align: right;">€</div>
Fortführungsunterlagen an (ggf. Notaranschrift und UR-Nr. des Vertrages):	Bodenwert: (Verkehrswert/m ²) <div style="text-align: right;">€</div>

Hiermit beantrage(n) ich (wir) vorstehende Amtshandlung(en). Die Hinweise auf dem Beiblatt zum Vermessungsantrag habe ich zur Kenntnis genommen.

X _____
Ort, Datum

X _____
Unterschrift Antragsteller / Kostenpflichtiger / Erwerber

Antrag angenommen und angelegt durch:
(Auszufüllen von der Vermessungsstelle)

X _____
Unterschrift vom Eigentümer

Beiblatt zum Vermessungsantrag:

Der Antragsteller / Kostenträger wurde darauf hingewiesen, dass...

- bei einem Antrag auf Flurstücksbildung eine über die Beratungspflicht hinausgehende Prüfung der Einhaltung baurechtlicher Bestimmungen nur mit gesondertem Auftrag ausgeführt wird.
- der gestellte Antrag zur Grenzfeststellung vorhandener Grenzpunkte von Flurstücksgrenzen in einen Antrag auf Grenzwiederherstellung umgedeutet wird, soweit sich bei der Durchführung der Liegenschaftsvermessung herausstellt, dass für die Grenzpunkte von Flurstücksgrenzen die Voraussetzungen nach § 29 Absatz 1 GeoVermG M-V erfüllt sind.
- der gestellte Antrag zur Grenzwiederherstellung festgestellter Grenzpunkte in einen Antrag auf Grenzfeststellung umgedeutet wird, soweit sich bei der Durchführung der Liegenschaftsvermessung herausstellt, dass für die Grenzpunkte von Flurstücksgrenzen die Voraussetzungen nach § 29 Absatz 1 GeoVermG M-V nicht erfüllt sind.
- Grenzpunkte nach § 30 Absatz 1 GeoVermG M-V dauerhaft und sichtbar abzumarken sind.
- von den im § 30 Absatz 2 und Absatz 3 GeoVermG M-V genannten Fällen von der Abmarkung abgesehen werden kann, sowie die Abmarkung vorgesehener Grenzpunkte zurückgestellt werden kann, wenn die Bedingungen nach § 30 Absatz 4 GeoVermG M-V erfüllt sind.
- der Antragsteller im Fall einer zurückgestellten Abmarkung nach § 30 Absatz 4 GeoVermG M-V verpflichtet ist, die Abmarkung nach Wegfall der Hinderungsgründe auf seine Kosten vornehmen zu lassen.
- die Ergebnisse der Liegenschaftsvermessung im Liegenschaftskataster nachzuweisen sind und das aus der Grundlage dieser Ergebnisse das Liegenschaftskataster nach § 32 Absatz 1 GeoVermG M-V von der zuständigen unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörde fortgeführt wird.
- nach § 16 VwKostG M-V die beantragte Amtshandlung von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten abhängig gemacht werden kann.
- die Zurücknahme des Antrags in schriftlicher Form erfolgen muss und dass von dem Antragsteller/Kostenschuldner im Fall der Zurücknahme Kosten gemäß § 15 Absatz 2 VwKostG M-V zu tragen sind.